

Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Bitte lesen Sie zunächst die folgenden ausführlichen Hinweise, bevor Sie Ihren Antrag stellen. Vor Antragsstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zu führen. Informationen dazu erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0431 210-1642.

Bei der Vergabe von Studienplätzen im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die Personen gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Gründe und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird die Person mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Beispiel:

Person A bewirbt sich zum Wintersemester 2017 für BWL. Ihre Durchschnittsnote im Abitur 2017 beträgt 2,3. Sie weist jedoch nach, dass sie im ersten Halbjahr 2015 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass sie ohne den folgenschweren Unglücksfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Abitur von 0,3. Person A wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt.

Das Beispiel verdeutlicht, dass der Nachweis des Antragsgrundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages allein nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen und bestätigt werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stellen, müssen Sie zum Nachweis des Leistungsverlaufs Kopien Ihrer Schulzeugnisse einreichen. Geht daraus nicht unmittelbar und zweifelsfrei hervor, dass Sie vor dem Eintritt des belastenden Umstandes bessere und danach schlechtere Noten erzielt hatten oder der geltend gemachte Umstand die Ursache für die Beeinträchtigung Ihrer Leistungen war, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn die Schule kann in der Regel beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Gründe auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen besondere Grundsätze, die für alle Schulen verbindlich sind (siehe Anlage). Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen.

Beispiel:

*Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen. In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogisch als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, dass Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Die Gutachterin/der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z. B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z. B. als Diplompsychologe*in) abgeleistet haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen unter Umständen behilflich sein, eine*n solche*n Gutachter*in zu finden. Legen Sie der Gutachterin/dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.*

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin/der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Die Gutachterin/der Gutachter muss schließlich als Ergebnis der Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote bzw. Punktzahl ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Begründete Anträge

In den folgenden, **beispielhaft** genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden.

1. Besondere soziale Gründe

1.1. Besondere gesundheitliche Gründe

- 1.1.1. Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(fachärztliches Gutachten)
- 1.1.2. Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent
(Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- 1.1.3. Längere schwere Krankheit oder Behinderung, soweit nicht unter Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst
(fachärztliches Gutachten)
- 1.1.4. Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Gründe
(fachärztliches Gutachten)
- 1.1.5. Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
(fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2. Besondere wirtschaftliche Gründe

(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3. Sonstige vergleichbare besondere soziale Gründe

(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Gründe

2.1. Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren

(Geburtsurkunden der Kinder in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.2. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren

(Nachweis über Leistungen in den Pflegegraden 3 bis 5 (vormals Pflegestufen II oder III) nach dem Sozialgesetzbuch XI oder fachärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen für die Versorgung nicht vorhanden waren, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.3. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren

(Geburtsurkunden der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen darüber, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren, z. B. Bescheinigung des Sozialamtes)

2.4. Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Elternteile vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte
(Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5. Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern
(Abgangszeugnis sowie Meldebescheinigung der Eltern)

2.6. Sonstige vergleichbare besondere familiäre Gründe
(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

3. Leistungssport

Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger, ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

(Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes)

4. Sonstige vergleichbare besondere Gründe

(zum Nachweis geeignete Unterlagen)

Zusätzlich zu den im Einzelnen geforderten Unterlagen müssen für alle Anträge folgende Nachweise eingereicht werden:

- **Schulzeugnisse**
- **ein Schulgutachten mit allen Unterlagen, auf die sich das Schulgutachten stützt oder eine Mitteilung der Schule darüber, dass kein Schulgutachten erstellt werden konnte**
- **kann kein Schulgutachten erstellt werden, ist ein pädagogisch-psychologisches Gutachten beizufügen.**

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote grundsätzlich keinen Erfolg:

Bei sonstigen vergleichbaren besonderen familiären Gründen

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 2.4 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Bei sonstigen vergleichbaren besonderen Gründen

- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur
- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein
- Krankheit in der Abiturprüfung
- Weiter und zeitraubender Schulweg
- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Mitarbeit in der Schülermitverwaltung

Anlage

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - 2.1. eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
 - 2.2. die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Gründe nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - 2.3. die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Gründe auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - 2.4. eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der HAW Kiel bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Gründe zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.